

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/6470 –

Landesgesetz zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landesicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes, des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. In der Gesetzesüberschrift werden nach dem Wort „Landesjugendarrestvollzugsgesetzes,“ die Worte „des Maßregelvollzugsgesetzes,“ eingefügt.

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 8 werden folgende neue Nummern 9 und 10 eingefügt:

„9. In § 88 Abs. 5 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, soweit und solange die gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist. Für die Fixierung ist ein Gurtsystem zu verwenden.“

10. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Fixierung, die nicht nur kurzfristig ist, ist auf Antrag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters nur aufgrund vorheriger richterlicher Anordnung zulässig. Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder andere Bedienstete die Fixierung vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich einzuholen. Wurde die Fixierung vor Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Anordnung einer Fixierung nach Absatz 1 Satz 3 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die beteiligte Anstalt ihren Sitz hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 -2587-) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Gerichtskosten gelten die Vorschriften über die Kostenerhebung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Fixierung sind die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung umfassend zu dokumentieren.“
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „eine Fixierung ist unverzüglich mitzuteilen.“
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Während der Absonderung, der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum und der Fixierung sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen fixiert, sind sie durch geschulte Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.“
- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Nach Beendigung der Fixierung sind die Gefangenen auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

2. Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 11 bis 13.

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6 werden folgende neue Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. In § 83 Abs. 5 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, soweit und solange die gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist. Für die Fixierung ist ein Gurtsystem zu verwenden.“

8. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Fixierung, die nicht nur kurzfristig ist, ist auf Antrag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters nur aufgrund vorheriger richterlicher Anordnung zulässig. Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder andere Bedienstete die Fixierung vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich einzuholen. Wurde die Fixierung vor Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Anordnung einer Fixierung nach Absatz 1 Satz 3 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die beteiligte Anstalt ihren Sitz hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 -2587-) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Gerichtskosten gelten die Vorschriften über die Kostenerhebung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Fixierung sind die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung umfassend zu dokumentieren.“

d) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „eine Fixierung ist unverzüglich mitzuteilen.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Während der Absonderung, der Unterbringung im besonders gesicherten Raum und der Fixierung sind die Unterbrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Unterbrachten fixiert, sind sie durch geschulte Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.“

f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Nach Beendigung der Fixierung sind die Unterbrachten auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

2. Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 9 bis 11.

IV. Nach Artikel 3 wird folgender neue Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4
Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487, BS 3216-4) wird wie folgt geändert:

§ 29 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Fixierung, durch die die Bewegungsfreiheit aufgehoben wird und die nicht nur kurzfristig ist, ist auf Antrag der Unterbringungsleitung nur aufgrund vorheriger richterlicher Anordnung zulässig. Bei Gefahr im Verzug können auch die Unterbringungsleitung oder eine andere in der Einrichtung beschäftigte Person die Fixierung vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich einzuholen. Wurde die Fixierung vor Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.“

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für die Anordnung einer Fixierung nach Absatz 3 Satz 3 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die beteiligte Einrichtung ihren Sitz hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 -2587-) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Gerichtskosten gelten die Vorschriften über die Kostenerhebung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

V. Die bisherigen Artikel 4 bis 6 werden Artikel 5 bis 7.

Begründung:

Der Änderungsantrag modifiziert die bisherigen Regelungen zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen in §§ 88 ff. des Landesjustizvollzugsgesetzes, §§ 83 ff. des Landdessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes und § 29 des Maßregelvollzugsgesetzes. Er berücksichtigt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Diese Entscheidung bezieht sich zwar nicht auf Rheinland-Pfalz und nicht unmittelbar auf den Justiz- und Maßregelvollzug, gibt aber Veranlassung, die Bestimmungen für die Fixierung von Gefangenen und Unterbrachten zu präzisieren, da auch im Justiz- und Maßregelvollzug Fixierungen zur Anwendung kommen.

Zu I. (Änderung der Gesetzesüberschrift)

Die Änderung dient der Anpassung an die Änderung in Nummer IV.

Zu II. (Änderung des Artikels 1)

Zu Nummer 1

Mit der Einfügung der neuen Nummer 9 wird in § 88 Abs. 5 eine ausdrückliche

Regelung zur Fixierung aufgenommen. Diese wird definiert als eine Art der Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit nicht nur beschränkt, sondern aufgehoben wird, und die daher hohen Anordnungsvoraussetzungen unterliegt. Gefordert wird eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, sodass die Einwirkung des schädigenden Ereignisses entweder bereits begonnen haben oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorstehen und zudem eine Schädigung von besonderem Gewicht drohen muss, insbesondere ein besonders großer Umfang oder eine besondere Intensität des drohenden Schadens. Die Formulierung „soweit und solange“ und der Maßstab der „Unerlässlichkeit“ sichern eine strikte Verhältnismäßigkeitsprüfung derart, dass die Fixierung als letztes Mittel angewendet wird, wenn mildere Mittel nicht oder nicht mehr in Betracht kommen. Um eine möglichst schonende Durchführung der Fixierung zu gewährleisten, wird die Verwendung eines Gurtsystems vorgegeben.

Mit der neuen Nummer 10 werden in § 89 für die Fixierung weitere Regelungen zur Anordnungsbefugnis und zum Verfahren aufgenommen.

Für die Fälle der nicht nur kurzfristigen Fixierung wird ein Richtervorbehalt normiert und damit einfachgesetzlich die Vorgabe aus Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz umgesetzt. Sofern es sich bei der Fixierung nicht um eine kurzfristige Maßnahme handelt, die absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet, ist grundsätzlich eine vorherige richterliche Entscheidung zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug ist eine vorläufige Anordnung und eine nachträgliche Einholung der richterlichen Entscheidung über die Fortdauer der Maßnahme zulässig; dies wird bei der Anordnung einer Fixierung zur Abwehr einer von den Gefangenen ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung regelmäßig der Fall sein.

Bei der Anordnung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung handelt es sich nicht mehr um eine Ausgestaltung der ursprünglichen Anordnung der Freiheitsentziehung, sondern vielmehr um eine davon losgelöste, eigenständige präventive Freiheitsentziehung. Somit handelt es sich nicht mehr um eine vollzugliche Maßnahme, der das Gericht zustimmt oder die vom Gericht genehmigt wird, sondern eine eigene Maßnahme des Gerichts. Das Verfahren richtet sich nach Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beteiligte Anstalt ihren Sitz hat.

Die Dokumentationspflichten bei einer Fixierung werden gesetzlich geregelt.

Bei einer Fixierung wird unabhängig von deren Dauer eine Mitteilungspflicht an die in § 89 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 genannten Stellen vorgesehen.

Für die Dauer der Fixierung ist eine besondere Betreuung vorgesehen, um die schädlichen Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren. Zusätzlich ist die Anwesenheit einer oder eines geschulten Bediensteten festgelegt (z. B. zum medizinischen Personal gehörende oder sonst entsprechend geschulte Bedienstete), die oder der sich innerhalb des betreffenden Raums oder in der geöffneten Tür dieses Raumes mit Sichtkontakt zu der oder dem Gefangenen aufhält (sogenannte „Sitzwache“). Damit sollen ein menschlicher Kontakt ermöglicht sowie eventuelle Gefährdungen der fixierten Person rechtzeitig erkannt und diesen begegnet werden.

Im Hinblick auf die Schwere des Grundrechtseingriffs wird die Anstalt verpflichtet, die Gefangenen nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich die Gefangenen bewusst sind, dass sie auch noch nach Erledigung der Maßnahme deren gerichtliche Überprüfung herbeiführen können.

Die nachträgliche gerichtliche Überprüfung richtet sich bei nicht nur kurzfristigen Fixierungen ebenso wie die Fixierungsanordnung nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), welches insbesondere eine Beschwerdemöglichkeit, auch nach Erledigung der Hauptsache, sowie eine richterliche Prüfung von Verwaltungsmaßnahmen, die eine Freiheitsentziehung darstellen und nicht auf richterlicher Anordnung beruhen, vorsieht.

Bei nur kurzfristigen Fixierungen, die absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreiten und daher noch keine eigenständige Freiheitsentziehung darstellen und nicht dem Richtervorbehalt unterliegen, handelt es sich um vollzugliche Maßnahmen, die nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 109 ff. StVollzG, § 92 JGG und § 119 a StPO gerichtlich überprüft werden können.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Anpassung an die Änderung in Nummer 1.

Zu III. (Änderung des Artikels 2)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen. Sie dienen der notwendigen Anpassung der Vorschriften an die Änderungen der §§ 88 und 89 LJVVollzG in Artikel 1 Nr. 9 und 10.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Anpassung an die Änderung in Nummer 1.

Zu IV. (Einfügung des Artikels 3)

Im Maßregelvollzugsgesetz werden für die Fixierung weitere Regelungen zur Anordnungsbefugnis und zum Verfahren aufgenommen.

Für die Fälle der nicht nur kurzfristigen Fixierung, bei denen die Bewegungsfreiheit nicht nur eingeschränkt, sondern aufgehoben wird (zum Beispiel bei 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung), wird ein Richtervorbehalt normiert und damit einfachgesetzlich die Vorgabe aus Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz umgesetzt. Sofern es sich bei der Fixierung nicht um eine kurzfristige Maßnahme handelt, die absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet, ist grundsätzlich eine vorherige richterliche Entscheidung zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug ist eine vorläufige Anordnung und eine nachträgliche Einholung der richterlichen Entscheidung über die Fortdauer der Maßnahme zulässig; dies wird bei der Anordnung einer Fixierung zur Abwehr einer von der untergebrachten Person ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung regelmäßig der Fall sein.

Bei der Anordnung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung handelt es sich nicht mehr um eine Ausgestaltung der ursprünglichen Anordnung der Freiheitsentziehung, sondern vielmehr um eine davon losgelöste, eigenständige präventive Freiheitsentziehung. Somit handelt es sich nicht mehr um eine vollzugliche Maßnahme, der das Gericht zustimmt oder die vom Gericht genehmigt wird, sondern eine eigene Maßnahme des Gerichts. Das Verfahren richtet sich nach Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beteiligte Einrichtung ihren Sitz hat.

Die nachträgliche gerichtliche Überprüfung richtet sich bei nicht nur kurzfristigen Fixierungen ebenso wie die Fixierungsanordnung nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), welches insbesondere eine Beschwerdemöglichkeit, auch nach Erledigung der Hauptsache, sowie eine richterliche Prüfung von Verwaltungsmaßnahmen, die eine Freiheitsentziehung darstellen und nicht auf richterlicher Anordnung beruhen, vorsieht.

Bei nur kurzfristigen Fixierungen, die absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreiten und daher noch keine eigenständige Freiheitsentziehung darstellen und nicht dem Richtervorbehalt unterliegen, handelt es sich um vollzugliche Maßnahmen, die nach den allgemeinen Bestimmungen des § 138 Abs. 3 StVollzG i. V. m. §§ 109 ff. StVollzG gerichtlich überprüft werden können.

Zu V. (Folgeänderung)

Die Änderung dient der Anpassung an die Änderung in Nummer IV.

Für die Fraktion der SPD: Für die Fraktion der FDP:
Martin Haller Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer